

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**HAUTAU GmbH**

**GAA v. 25.4.2024**

Die Firma HAUTAU GmbH, 31691 Helpsen, Bahnhofstr. 56-60, hat mit Schreiben vom 04.04.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Galvanik mit einem Wirkbädervolumen von insgesamt 75,8 m<sup>3</sup> am Standort in 31691 Helpsen, Bahnhofstr. 56-60 Gemarkung Kirchhorsten, Flur 3, Flurstück 26/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von LPG mit einer Gesamtlagerkapazität von 11,6 t

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

### **Begründung:**

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Es sind durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner zusätzlichen Versiegelung von Fläche. Die Lagertanks werden auf dem bereits bestehenden Werksgelände errichtet und betrieben. Zudem sorgt auch die Gesamtlagerkapazität des LPG von insgesamt 11,6 t zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

kungen. Die genehmigte Kapazität der Galvanik von 75,8 m<sup>3</sup> Wirkbädervolumen ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Die Anlage zur Lagerung von LPG dient dem Temperieren der Galvanikbäder am Betriebsstandort der HAUTAU GmbH. Es kommt zu Einsparungen an bisher für den Vorgang des Temperieren verwendeten Erdgases.

Weiterhin entstehen durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Es kommt zu keiner Nutzung der Ressourcen Fläche und Boden. Die Anlage wird auf bereits versiegelter, bisher als Parkplatz genutzter Fläche statt. In dem Zusammenhang sind auch keine Nutzungen der Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Veränderung von Oberflächen- oder Grundwasser.

Zudem entstehen auch durch die Erzeugung von Abfällen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Durch den betrieb der LPG-Anlage fallen keine zusätzlichen Abfälle über den für den Betrieb der Galvanik genehmigten Umfang hinaus an.

Auch in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner erhöhten Emission von Luftschadstoffen gegenüber der bisherigen Methode der Temperierung der Galvanik durch Erdgas. Auch Schadstoffeinträge sind aufgrund der Eigenart des LPG nicht zu erwarten. Das Gas liegt lediglich aufgrund der Temperatur und des Drucks in den Lagertanks flüssig vor, verliert diesen Zustand allerdings mit Austritt aus dem Lagerbehälter, wonach es wieder gasförmig vorliegt. Auch durch die auftretenden Lärmimmissionen nicht keine erheblichen Nachteile zu besorgen. Lediglich bei der Befüllung der Lagertanks per LKW kommt es zu einer Änderung der Lärmimmissionen. Die einschlägigen Richtwerte werden eingehalten.

Weiterhin sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt durch in Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehende Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Auch durch die antragsgegenständliche Lagerung von LPG ist die Gesamtanlage nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV zuzuordnen. Es liegt kein Betriebsbereich vor. Ein erhöhtes Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Zudem sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind angemessen und ausreichend.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen werden.

Insbesondere entstehen diese schon nicht in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes. Die geplante LPG-Anlage ist als Nebeneinrichtung zur bereits genehmigten und am Standort betriebenen Anlage zur Oberflächenbehandlung einzustufen. Sie dient dem Betrieb und der bisherigen Nutzung des Standortes und ändert diese nicht.

Weiterhin lassen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seiner Umgebung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt erkennen. Insbesondere wirkt sich die LPG-Anlage räumlich nur sehr geringfügig aus. Die Anlage wird auf dem Parkplatz auf dem Betriebsgelände errichtet und betrieben, wodurch es zu keiner übermäßigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Betriebsstandort wird räumlich insgesamt nicht erweitert.

Zudem sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu erwarten. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Gebiete werden aufgrund der jeweiligen Entfernung und der Eigenart der Anlage nicht tangiert.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das antragsgegenständliche Vorhaben erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.